

# Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 6. November 1918.

Band V.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

952

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erstellung eines Militärkrankenhauses in Bière.**

(Vom 29. Oktober 1918.)

Unsere Botschaft vom 15. Dezember 1913 (Nr. 497), welche Ihnen die Erwerbung des kantonalen Waffenplatzes Bière vorschlug, sah für die bauliche Ausgestaltung dieses Platzes ein staffelweises Vorgehen vor. „Zunächst“, sagten wir, „werden die baulichen Verbesserungen der Mannschaftskasernen und die Erstellung des Krankenhauses, also diejenigen Bauten, die im hygienischen Interesse verlangt werden müssen, vorgenommen werden.“

Seit der Erwerbung des Waffenplatzes, welche durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1914 beschlossen wurde, sind die Kasernen mittels Budgetkrediten teilweise renoviert worden. Das Krankenzimmer jedoch befindet sich immer noch in einem alten, Tivoli genannten, Bauernhause, welches 300 m von den Kasernen und ausserhalb des Militärviertels gelegen ist.

Schon als der Waffenplatz noch dem Kanton gehörte und infolge der Klagen der Kommandanten und Schulärzte hatte der Oberfeldarzt auf die Notwendigkeit besserer Unterkunftsverhältnisse für die Kranken hingewiesen.

Seither hat sich die Situation nicht gebessert, denn das alte Tivolihäuschen eignet sich eben nach modernen Anschauungen

für die Verwendung als Krankenhaus in keiner Weise; der Platz mangelt, die Zimmer sind klein, niedrig, ungenügend gelüftet, und es ist nicht möglich, die Böden und Wände aseptisch zu halten; die Aborte sind sehr primitiv. Der Umstand, dass das Krankenzimmer ausserhalb des Militärviertels gelegen ist, erschwert die Überwachung, und die grosse Entfernung, welche die Kranken von der Kaserne aus zurücklegen müssen, bietet im Hinblick auf das rauhe Klima gewisse Nachteile.

Es ist um so notwendiger, in Bière ein gut eingerichtetes Krankenhaus zu erstellen, als die Ortschaft selber kein Zivilspital — wie andere Waffenplätze — besitzt, wo die Schwerverkranken oder -verwundeten untergebracht werden könnten; dieselben müssen gegenwärtig einen mehrstündigen Transport nach Aubonne, Morges oder Lausanne erleiden.

Das vorgesehene Krankenhaus würde in unmittelbarer Nähe der Kasernen mit der Front gegen Süden zu stehen kommen; es würde in drei Stockwerken 31 Krankenbetten, die Wohnung des Arztes und der Wärter, sowie Zentralheizung und Einrichtungen zum Desinfizieren, Baden, Waschen und Trocknen enthalten; Einzelheiten gehen aus den dem Dossier beiliegenden Plänen hervor. Trotzdem wir jeden Luxus vermieden haben, sind die Kosten des Gebäudes auf Fr. 392,000 veranschlagt.

Wir bitten Sie, uns den nötigen Kredit gewähren zu wollen, und unterbreiten Ihnen diesbezüglich nachfolgenden Beschlussentwurf.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Oktober 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Calonder.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **Erstellung eines Militärkrankenhauses in Bière.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom  
29. Oktober 1918,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird zur Erstellung eines Militärkrankenhauses auf dem Waffenplatze Bière ermächtigt, und es wird ihm zu diesem Zweck ein Kredit von Fr. 392,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erstellung eines Militärkrankenhauses in Bière. (Vom 29. Oktober 1918.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	952
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1918
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 901

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.